Rechtsanwaltskammer Stuttgart

von Kollegen für Kollegen

Stand Dezember 2009

Antrag auf Ausstellung des qualifizierten Berufsattributs „Rechtsanwalt/Rechtsanwältin" gemäß §§ 1 ff., 5 ff., 8 SigG i.V.m. §§ 1 ff., 12 Abs. 3, Abs. 4 BRAO

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Referat Ejustiz
Königstraße 14

D-70173 Stuttgart

Ich beantrage bei der RAK Stuttgart die Ausstellung des qualifizierten Berufsattributs „Rechtsanwalt/Rechtsanwältin" gemäß §§ 1 ff., 5 ff., 8 SigG i.V.m. §§ 1 ff., 12 Abs. 3, Abs. 4 BRAO als Nachweis für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Zugleich beantrage ich die Ausstellung des „eJustiz-Zertifikats" der RAK Stuttgart.

Name, Vorname ggf. Geburtsname	Geburtsdatum u. -ort, Land
Kanzleianschrift (Straße, Hausnummer, PlZ, Ort, Homepage, E-Mail)	Mitgliedsnummer bei der RAK Stuttgart
	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.

Zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr habe ich oder werde ich eine elektronische Signaturkarte bei folgendem Anbieter/Zertifizierungsdiensteanbieter beantragen:

Die vorstehenden Angaben habe ich in Kenntnis des § 32 BRAO i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG vollständig und wahrheitsgemäß gemacht.

Ort, Datum Unterschrift

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 30,00** für das Kalenderjahr

○ soll per Lastschrift von meinem nachfolgenden Konto eingezogen werden

○ ist als Verrechnungsscheck beigefügt

Bankbezeichnung:	Konto-Nr.:	BLZ:

Ort, Datum Unterschrift

Rechtsanwaltskammer Stuttgart

von Kollegen für Kollegen

Stand Dezember 2009

Datenschutzrechtliche Hinweise:

a) § 56 Abs. 3 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 LDSG berechtigt die RAK zur Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen) Ihrer personen- und kanzleibezogenen Daten (Mitgliedsdaten), soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

b) Die RAK Stuttgart speichert Ihre Mitgliedsdaten.

c) Ab dem Zeitpunkt Ihrer Zulassung übermittelt die RAK Stuttgart Ihre kanzleibezogenen Daten im Rahmen des § 31 BRAO an ein öffentlich einsehbares, elektronisches, bundeseinheitliches Anwaltsverzeichnis (§ 31 BRAO, § 16 LDSG)

d) Ihre personenbezogenen Daten können auch an andere Behörden im Rahmen derer Zuständigkeit übermittelt werden (§ 16 LDSG).

e) Wenn Sie gegenüber der RAK Stuttgart freiwillig Spezialkenntnisse oder Sprachkenntnisse angeben, so erklären Sie damit gleichzeitig Ihr Einverständnis mit der Weitergabe dieser Daten im Anwaltssuchservice der RAK Stuttgart (§ 14 Abs. 1 LDSG).

f) Ihre personen- und kanzleibezogenen Daten können Sie bei der RAK Stuttgart jederzeit (z.B. über das Intranet www.rak-stuttgart.de) einsehen und aktualisieren.